Fraktionsstatut der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Rat der Bundesstadt Bonn vom 12.10.2020

geändert am 03.01.2021

Präambel

Die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Rat der Bundesstadt Bonn und seinen Ausschüssen verpflichtet sich, im Einklang mit den Grundsätzen GRÜNER Politik zum Wohl der Menschen in der Bundesstadt beizutragen.
Dies geschieht durch transparente und konstruktive Meinungsbildung untereinander sowie durch die Herstellung geeigneter politischer Mehrheiten.
Ziel ihrer Politik ist es, das städtische Gemeinwesen im Sinne von Nachhaltigkeit, ökologischer Verantwortung und gesellschaftlicher Teilhabe gerecht und unter Berücksichtigung der Vielfalt in der Stadt weiterzuentwickeln.
Für die Fraktion ist der Schutz des Klimas von herausragender Bedeutung. Wir verstehen Klimaschutz als unabdingbare Verpflichtung für unsere politische Arbeit. Im Sinne des vom Rat der Stadt Bonn beschlossenen Klimanotstandes werden zukünftig der Klimawandel und der Anspruch, seine Folgen zu reduzieren, bei allen politischen Entscheidungen berücksichtigt.

Die Arbeitsweise der Fraktion ist auf größtmögliche Partizipation ausgelegt. Ziel ist es, bei den anstehenden Aufgaben möglichst viele Personen, seien es sachkundige Bürger*innen, Bezirksverordnete, Stadtverordnete oder Mitglieder der Geschäftsstelle, mit ihren unterschiedlichen Kompetenzen einzubinden.

§ 1 Fraktion

1. Die *Stadtratsfraktion* besteht aus den Stadtverordneten, die sich zur Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ zusammengeschlossen haben.
2. Die *erweiterte Fraktion* besteht zusätzlich aus:
    a. dem/der GRÜNEN Oberbürgermeister*in der Bundesstadt Bonn
    b. den Bezirksverordneten
    c. den ordentlichen und stellvertretenden sachkundigen Bürger*innen und Mitgliedern in Beiräten und Aufsichtsräten
    d. den GRÜNEN Mitgliedern im Integrationsrat
    e. den Mitgliedern der Fraktionsgeschäftsstelle
3. Wo in diesem Statut „die Fraktion“ benannt wird, ist die erweiterte Fraktion gemeint.

§ 2 Exklusive Rechte und Aufgaben der Stadtratsfraktion

1. Die Stadtratsfraktion ist Arbeitgeberin der Fraktionsangestellten.
2. Die Stadtratsfraktion beschließt den Haushaltsplan der Fraktion auf Vorschlag des/der Schatzmeisters/Schatzmeisterin.

3. Die Stadtratsfraktion entscheidet mit Zweidrittelmehrheit über die Aufnahme von fraktionslosen Mandatsträger*innen in die Fraktion und kann mit Zweidrittelmehrheit Mitglieder der Fraktion aus der Fraktion ausschließen.
4. Die Stadtratsfraktion wählt die sachkundigen Bürger*innen und die zu benennenden GRÜNEN Vertreter*innen in weiteren Gremien und Beiräten.
5. Die Stadtratsfraktion beschließt das Fraktionsstatut und kann es mit Zweidrittelmehrheit ändern.
6. Die Stadtratsfraktion hat mit einfacher Mehrheit in allen Belangen ein Vetorecht gegenüber der erweiterten Fraktion.

§ 3 Aufgaben der Fraktion[1]

1. Die Fraktion ist das oberste Entscheidungs- und Beschlussorgan. Sie berät die politische Arbeit im Rat und seinen Ausschüssen und fasst für ihre Mitglieder verbindliche Beschlüsse.
2. Die Fraktion gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Die Fraktion wählt den Fraktionsvorstand. In der konstituierenden Sitzung wählen die zu diesem Zeitpunkt stimmberechtigten Mitglieder der Fraktion unter Abweichung von der Einladungsfrist zunächst zwei Fraktionsvorsitzende.
4. Die Fraktion bestimmt die Kassenprüfer*innen. Die Kassenprüfer*innen dürfen nicht zugleich Mitglieder des Fraktionsvorstands sein.
5. Die Fraktion beschließt auf Antrag mit einfacher Mehrheit über die Einrichtung und die Auflösung von Fraktionsarbeitskreisen und anderen Arbeitsgruppen der Fraktion.
6. Die Fraktion entscheidet auf Vorschlag der zuständigen Fraktionsarbeitskreise über den Vorschlag für die Besetzung einer Stelle in der Verwaltung.

§ 4 Fraktionsarbeitskreise (FAKs) und Querschnittsthematische Arbeitskreise (Q-Kreise)

1. Zur Beratung von Fachfragen und zur Vorbereitung der Sitzung von Fachausschüssen und anderen Gremien bildet die Fraktion Fraktionsarbeitskreise (FAKs).
    a. Die FAKs entscheiden über Sachverhalte, Anträge und Anfragen im Rahmen des Kommunalwahlprogramms eigenständig. Bei Entscheidungen von besonderer Bedeutung oder bei strittigem Beratungsergebnis im oder zwischen den FAKs soll der betreffende Punkt zur weiteren Beratung an die Fraktion verwiesen werden.
    b. Feste Mitglieder der FAKs sind die ordentlichen und stellvertretenden Ausschussmitglieder, die für die zugeordneten Ausschüsse und Gremien von der Fraktion benannt sind. Weitere Interessierte können beratend an den Sitzungen teilnehmen.
    c. Die Wahl von Sachkundigen Bürger*innen erfolgt durch die Stadtratsfraktion auf Vorschlag der FAKs.
    d. Die Sitzungen der FAKs bestehen aus einem öffentlichen und einem nichtöffentlichen Teil. Der nichtöffentliche Teil der Ausschusssitzungen wird grundsätzlich im nichtöffentlichen Teil besprochen. Fraktionsmitglieder sind berechtigt, am nichtöffentlichen Teil teilzunehmen.

[1] Vgl. § 1 Abs. 3

    e. Der Informationsfluss zwischen den örtlich zuständigen Stadtverordneten und den FAKs und den örtlichen Bezirksvertreter*innen ist sicherzustellen.
2. Um Querschnittsthemen von besonderer Relevanz fest in die Fraktionsstruktur einzubinden, kann die Fraktion Q-Kreise bilden.
    a. Die Q-Kreise tragen dafür Sorge, dass diese Querschnittsthemen in der alltäglichen politischen Arbeit der Fraktion berücksichtigt werden. Die Q-Kreise dienen der Vernetzung innerhalb der Fraktion und zwischen den FAKs in Bezug auf das Querschnittsthema.
    b. Die FAKs entsenden jeweils ein Mitglied in die Q-Kreise. Dieses Mitglied stellt den Informationsfluss in beide Richtungen sicher. Die Q-Kreise sind mindestparitätisch zu besetzen.
    c. Die Sitzungen der Q-Kreise bestehen aus einem öffentlichen und einem nichtöffentlichen Teil. Der nichtöffentliche Teil der Ausschusssitzungen wird grundsätzlich im nichtöffentlichen Teil besprochen. Fraktionsmitglieder sind berechtigt, am nichtöffentlichen Teil teilzunehmen.
    d. Ein gesetzter Q-Kreis ist der Q-Kreis Klima.
    e. Die Q-Kreise tagen regelmäßig auf Einladung des/der Sprecher*in.
    f. Die Q-Kreise können gegen Beschlüsse der Fraktion mit Zweidrittelmehrheit Einspruch erheben. Ein erfolgreicher Einspruch bewirkt, dass sich die Fraktion erneut mit dem beanstandeten Beschluss beschäftigt. Dieser Einspruch kann von der Fraktion mit einfacher Mehrheit zurückgewiesen werden.

§ 5 Fachsprecher*innen der FAKs und Q-Kreise

1. Die Fraktion wählt aus der Mitte jedes FAK und Q-Kreises ein Mitglied als Fachsprecher*in auf der Grundlage des Vorschlags der FAK's/Q-Kreise. Darüber hinaus können weitere Fachsprecher*innen gewählt werden.
2. Auf Wunsch der Kandidierenden kann in einem FAK oder einem Q-Kreis ein Sprecher*innen-Team gebildet werden.
3. Die Fachsprecher*innen der FAKs haben folgende Aufgaben:
    a. Vertretung der GRÜNEN Fachpolitik in den Gremien der Stadt Bonn
    b. Vertretung des Fachbereichs in der Öffentlichkeit
    c. Vertretung des Fachbereichs in einer Koalition sowie gegenüber anderen Fraktionen und der Verwaltung
    d. Koordination der Arbeit des Fachbereichs mit anderen FAKs, den Q-Kreisen und dem Fraktionsvorstand
    e. Information der Fraktion über wichtige Thematiken im Fachbereich
    f. Vertretung des Fachbereiches in der Fraktionssitzung einschließlich Information zu wichtigen Entscheidungspunkten des Fachausschusses

§ 6 Fachgruppen

1. Zur besseren inhaltlichen Koordination der Ratsarbeit werden Fachgruppen gebildet.
2. Die Fachgruppen setzen sich aus den jeweiligen Fachsprecher*innen in den betroffenen Ausschüssen und den Fachsprecher*innen in den ihnen zugeordneten Unterausschüssen und Beiräten sowie ggf. den GRÜNEN Vorsitzenden dieser Ausschüsse, Unterausschüsse

und Beiräte zusammen. Der/die Sprecher*in des Q-Kreises Klima wird der Fachgruppe 1 zugeordnet.

3. Die Fachgruppen organisieren sich eigenständig und tagen nach Bedarf.
4. Die Fachgruppen wählen zu Beginn der Wahlperiode für ein Jahr, für die weitere Wahlperiode alle zwei Jahre je eine*n Koordinator*in.
5. Die Fachgruppen sind:
   Fachgruppe 1: Klima, Umwelt, Planung, Wohnen, Bauen, Verkehr, SGB
   Fachgruppe 2: Kinder**,** Jugend, Familie, Schule, Soziales, Integration
   Fachgruppe 3: Wirtschaft, Wissenschaft, Internationales, Finanzen, Beteiligungen, Vergabe, Digitalisierung, Organisation
   Fachgruppe 4: Kultur, Sport, Bürgerbeteiligung

§ 7 Fraktionsvorstand

1. Die Fraktion wählt zu Beginn der Wahlperiode für ein Jahr, für die weitere Wahlperiode alle zwei Jahre unter Beachtung der Mindestquotierung einen Fraktionsvorstand.
2. Auf Antrag eines Mitglieds der Stadtratsfraktion können Mitglieder des Fraktionsvorstands mit Zweidrittelmehrheit abberufen werden.
3. Dem Fraktionsvorstand gehören an:
   a. die beiden Vorsitzenden der Fraktion
   b. der/die Schatzmeister*in als zweite*r stellvertretende*r Vorsitzende*r
   c. ein*e Vertreter*in für die Bezirksfraktionen
   d. jeweils ein*e benannte*r Vertreter*in der vier Fachgruppen
   e. der/die GRÜNE Bürgermeister*in der Bundesstadt Bonn
   f. ein Mitglied der Geschäftsstelle
   g. eine*n Vertreter*in für die regionale Vernetzung.
4. Die/der Schatzmeister*in koordiniert die Transparenzlisten der Fraktionsmitglieder und den diesbezüglichen Austausch mit der Partei.
5. Die/den Vertreter*in der Bezirksfraktionen, die Mitglieder der Fachgruppen und das Mitglied der Geschäftsstelle wählt die Fraktion ggf. auf Vorschlag der betreffenden Gremien in den Fraktionsvorstand.
6. Der Fraktionsvorstand tagt fraktionsöffentlich. Die Hinzuziehung weiterer Personen ist per Mehrheitsbeschluss möglich. Der Fraktionsvorstand kann in begründeten Einzelfällen mit Mehrheit beschließen, die Nichtöffentlichkeit herzustellen.
7. Der Fraktionsvorstand hat folgende Aufgaben
   a. Erarbeitung von Vorschlägen für die strategische Ausrichtung der politischen Arbeit der Fraktion.
   b. Entscheidungen in dringlichen Angelegenheiten, soweit zwischenzeitlich keine Fraktionssitzung stattfindet und eine Klärung im Umlaufverfahren zeitlich nicht möglich ist.
   c. Inhaltliche Vorbereitung der Fraktionssitzungen
8. Der Fraktionsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
9. Über die Sitzungen ist jeweils ein Protokoll zu erstellen, das den Mitgliedern der Fraktion auf Wunsch zur Kenntnis gebracht wird.

§ 8 Fraktionsvorsitzende

1. Die Fraktion wählt zu Beginn der Wahlperiode für ein Jahr, für die weitere Wahlperiode alle zwei Jahre unter Beachtung der Mindestquotierung und in geheimer Wahl zwei Stadtverordnete der Fraktion zu gleichberechtigten Fraktionsvorsitzenden. Daraufhin ist eine weitere Wahl, an der nur die Stadtratsfraktion teilnehmen darf, durchzuführen.
2. Die Fraktionsvorsitzenden haben folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:
    a. Verhandlungen und Gespräche über die Grundlinien in einer Koalition entsprechend den Vorgaben der Fraktion und des Kreisverbands
    b. Verhandlungen mit anderen Fraktionen oder der Verwaltung entsprechend den Vorgaben der Fraktion
    c. Vertretung der Fraktion in der Öffentlichkeit zu fachübergreifenden Themen entsprechend den Vorgaben der Fraktion
    d. Teilnahme an Besprechungen der Fraktionsvorsitzenden („FVB“)
    e. Festlegung der Tagesordnung der Fraktionssitzungen entsprechend den Vorgaben der Fraktion und den Anträgen von Fraktionsmitgliedern auf Aufnahme von Tagesordnungspunkten
    f. Einberufung von Dringlichkeitssitzungen der Fraktion
    g. Entscheidungen in Dringlichkeitsangelegenheiten, sofern eine Fraktionssitzung oder Fraktionsvorstandssitzung nicht rechtzeitig einberufen werden kann und eine Beschlussfassung per Umlauf nicht möglich ist
    h. Bericht in der Fraktion über das Handeln der Vorsitzenden
    i. Vertretung der Arbeitgeberinnenfunktion (Direktionsrecht)
3. Die Vorsitzenden tauschen sich regelmäßig und auf Anfrage mit den Gremien der Partei aus und stimmen die Öffentlichkeitsarbeit der Fraktion mit dem Kreisvorstand ab. Diese Aufgabe kann von den Vorsitzenden mit Zustimmung der Fraktion delegiert werden.
4. Die Vorsitzenden erhalten ein Budget in Höhe von monatlich 500 €, das nicht in den Folgemonat übertragen werden kann und innerhalb der ersten fünf Tage des Folgemonats abgerechnet werden muss. Die Ergebnisse der Abrechnung werden der Fraktion bis spätestens zum 15. eines Monats zugänglich gemacht.

§ 9 Fraktionsgeschäftsstelle

1. Grundlage der Tätigkeit der Fraktionsgeschäftsstelle sind die Arbeitsverträge, die Arbeitsplatzbeschreibungen der Mitarbeiter*innen, die von der Fraktion zu beschließende Geschäfts- und Aufgabenverteilung sowie die Weisungen/Arbeitsaufträge der Fraktion, der Fraktionsvorsitzenden, der Bezirksfraktionsvorsitzenden und der Fachsprecher*innen.
2. Die Geschäftsstelle berät die Mitglieder der Fraktion.
3. Die Mitglieder der Fraktionsgeschäftsführung sind zur Verschwiegenheit über in nicht öffentlicher Sitzung verhandelte und sonstige vertrauliche Angelegenheiten verpflichtet.
4. Bei der Besetzung einer Position in der Geschäftsstelle wird eine Personalkommission gebildet, bestehend aus einem/einer Fraktionsvorsitzenden, einem Mitglied der Geschäftsstelle sowie weiterer zu benennender fachpolitischer Sprecher*innen bzw. Q-Kreis-Sprecher*innen, die von der Neubesetzung betroffen sind. Die Personalkommission schlägt der Fraktion eine*n Bewerber*in für die Neubesetzung vor. Die Fraktion kann diesem Vorschlag mit Zweidrittelmehrheit widersprechen. Wird nicht widersprochen, so wird die Person eingestellt.

5. Die Mitglieder der Fraktionsgeschäftsstelle entsenden eine Person aus ihren Reihen als stimmberechtigtes Mitglied in den Fraktionsvorstand. Dieses vertritt die Arbeitnehmer*inneninteressen gegenüber der Fraktion.

§ 10 Fraktionssitzung

1. Die Fraktionssitzung ist grundsätzlich öffentlich und besteht bei Bedarf aus einem öffentlichen und einem nichtöffentlichen Teil. Der nichtöffentliche Teil der Ratssitzung wird im nichtöffentlichen Teil besprochen. Jede Person, die zur Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungsteilen berechtigt ist, ist zur Verschwiegenheit über dort behandelte Angelegenheiten verpflichtet. Die Sitzungen können als Präsenzsitzungen, als Videokonferenzen und als Hybridsitzungen durchgeführt werden.
2. Die Öffentlichkeit kann ganz oder teilweise von der Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden, wenn dies beantragt und mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Fraktion beschlossen wird.
3. Sollen Entscheidungen der FAKs beraten und ggf. aufgehoben werden, so müssen die entsprechenden Punkte bereits aus der Einladung zur Fraktionssitzung hervorgehen.
4. Über jede Fraktionssitzung wird ein Verlaufsprotokoll geführt. Das Verlaufsprotokoll weist ggf. auf kontroverse Diskussionen hin und dokumentiert im Detail die Abstimmungsergebnisse.
   Das Protokoll ist i. d. R. zwei Tage nach der Fraktionssitzung den Mitgliedern der Fraktion zur Kenntnis zu geben.
5. Persönliche Erklärungen sind schriftlich einzureichen und werden dem Protokoll beigefügt.
6. Alle anwesenden Mitglieder der Fraktion haben Rederecht. Die Redeliste wird quotiert geführt. Wenn nur noch Angehörige eines Geschlechtes auf der Redeliste stehen, gilt mit der letzten quotierten Wortmeldung die Aussprache als beendet.

§ 11 Beschlüsse in der Fraktionssitzung

1. Die Fraktion ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Stadtratsfraktion anwesend ist. Ordnungsgemäß ist eine Einladung ergangen, wenn sie mindestens drei Tage, bei Personalwahlen und Änderungen des Statuts zwei Wochen vor der jeweiligen Sitzung an die Fraktionsmitglieder verschickt wurde.
2. Die Beschlussfähigkeit erlischt 2,5 Stunden nach Beginn der Sitzung und kann nur wiederaufleben, wenn sich auf Antrag eine Zweidrittelmehrheit der zu diesem Zeitpunkt anwesenden Mitglieder der Fraktion dafür entscheidet. Die Beschlussfähigkeit gilt als gegeben, solange sie nicht in der betreffenden Sitzung von einem Mitglied der Fraktion angezweifelt wird und die Sitzungsleitung daraufhin die Beschlussunfähigkeit feststellt.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern das Fraktionsstatut nicht etwas anderes bestimmt.
4. Wenn Beschlüsse eine Zweidrittelmehrheit erfordern, so bezieht sich diese Zweidrittelmehrheit auf die anwesenden Fraktionsmitglieder.
5. Personalwahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt.
6. Auf Antrag kann ein Tagesordnungspunkt mit einfacher Mehrheit der geheimen Abstimmung zugeführt werden.

7. Fragen von grundlegender Bedeutung für die GRÜNE Politik in Bonn wie etwa Entscheidungen, die zum Eingehen oder Beenden einer Koalition führen und wichtige inhaltliche Angelegenheiten, zu denen das Kommunalwahlprogramm keine Aussage trifft, sind der Kreismitgliederversammlung vorzulegen. Das Votum der Kreismitgliederversammlung ist von der Fraktion bei ihrer Meinungsbildung mit einzubeziehen.
8. Abstimmungen können in Präsenzsitzungen, in Videokonferenzen und in Hybridsitzungen durchgeführt werden. Dabei ist auch bei Videokonferenzen und bei Hybridsitzungen darauf zu achten, dass eine geheime Abstimmung technisch gesichert ist. Eine geheime Abstimmung per telefonischer Teilnahme an der Sitzung ist nur möglich, wenn die geheime Abstimmung per Telefon technisch verlässlich gesichert werden kann.

§ 12 Wahlen

1. Vor Beginn einer Wahl bestimmt die Fraktion einen Wahlvorstand.
2. Grundsätzlich werden zuerst die Wahlen für die Frauenplätze durchgeführt.
3. Die für die Wahl kandidierenden Personen müssen Gelegenheit haben, sich vorzustellen. Die Versammlung kann die Kandidat*innen befragen und eine Diskussion zu den Kandidat*innen vorsehen.
4. Vor Beginn des ersten Wahlgangs müssen alle Kandidaturen erklärt sein. Die Kandidat*innen müssen entweder persönlich anwesend sein oder ihre Kandidatur schriftlich eingereicht haben.
5. Die Stimmen werden vom Wahlvorstand und ggf. von den Wahlhelfer*innen ausgezählt. Interessierten Mitgliedern der Fraktion muss Gelegenheit gegeben werden, die Auszählung zu beobachten. Über die Gültigkeit von Stimmen entscheidet der Wahlvorstand. Dabei gelten alle abgegebenen Stimmen als gültig, die eindeutig die Entscheidung der Wahlberechtigten erkennen lassen. Das Ergebnis wird vom Wahlvorstand verkündet.
6. Hat ein Mitglied der Fraktion Zweifel an der Richtigkeit des verkündeten Ergebnisses, so kann es die Wahl anfechten. Über eine während der Fraktionssitzung vorgebrachte Anfechtung entscheidet die Fraktion. Sie kann die Anfechtung zurückweisen, die Wahl oder den angefochtenen Wahlgang wiederholen oder ein anderes Ergebnis feststellen, wenn das ursprünglich verkündete Ergebnis auf Auszählfehler oder auf unrichtige Interpretation zurückzuführen ist. Über eine nach der Fraktionssitzung vorgebrachte Anfechtung entscheidet der Wahlvorstand. Die Entscheidung ist unverzüglich der Antragsteller*in bzw. den betroffenen Kandidat*innen mitzuteilen.
7. Ist nur eine Position zu besetzen, so ist der/die Kandidat*in gewählt, die/der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Erreicht kein*e Kandidat*in die erforderliche Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang nach dem gleichen Verfahren statt. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein*e Kandidat*in die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen mit den meisten Stimmen statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht hat. Gibt es nur eine*n Kandidat*in für ein Amt, muss zwingend die absolute Mehrheit erreicht werden.
8. Jede*r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Positionen zu besetzen sind. Gewählt sind die Kandidat*innen in der Reihenfolge der meisten Stimmen, sofern sie mehr als die Hälfte der Stimmen erreicht haben, die der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmzettel entspricht.

9. Werden im ersten Wahlgang nicht alle Positionen besetzt, so haben die Wahlberechtigten im zweiten Wahlgang so viele Stimmen, wie Positionen zu besetzen sind. Gewählt sind die Kandidat*innen in der Reihenfolge der meisten Stimmen, sofern sie mehr als die Hälfte der Stimmen erreicht haben, die der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmzettel entspricht. Werden auch im zweiten Wahlgang nicht alle Positionen besetzt, so scheiden im dritten Wahlgang so viele Kandidat*innen mit den niedrigsten Stimmen aus, dass höchstens doppelt so viele Kandidat*innen antreten, wie Positionen zu besetzen sind.

§ 13 Inkrafttreten, Änderung des Statuts

1. Das Statut tritt unmittelbar nach seiner Verabschiedung in Kraft.
2. Das Statut wird frühestens nach einem und spätestens nach eineinhalb Jahren evaluiert.
3. Zur Änderung des Statuts bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Stadtratsfraktion.
4. Eine Beschlussfassung über die Änderung des Statuts ist nur dann zulässig, wenn der Änderungsantrag mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Fraktionssitzung verschickt wurde.
5. Die Änderung des Statuts tritt unmittelbar nach Beschluss in Kraft.
6. Dieses Statut behält auch dann seine Gültigkeit, wenn einzelne Bestimmungen sich als rechtswidrig erweisen

Bonn, 03.01.2021